



# Amtsgericht Stolzenau

## Beschluss

### Terminbestimmung

3 K 17/23

29.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 10. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Weserstr. 6, 31592 Stolzenau, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von LOCCUM Blatt 1195, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von LOCCUM Blatt 1176, laufende Nummer 51 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	LOCCUM	27	144/27	Hof- und Gebäudefläche, Am Hülskamp 13	1053

Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren vom 11.08.1964 ab. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 97.000,00 €

Objektbeschreibung:

Erbbaurecht an Grundstück: Einfamilienhaus mit Nebengebäude, teilweise unterkellert, Baujahr um 1967, Wohnfläche insgesamt ca. 109 qm (EG 57 qm, DG 52 qm).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de">www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de</a></b>
---

Mackenstedt  
Rechtspflegerin